

herzigkeit, Christlichen nachfolgen, so werden sie samt und sonders ermahnt und gebetten, daß sie in allem ihrem gemeinen und besondern Gebett ihrer verstorbenen Mitschwestern und anderer Christgläubiger Seelen, eingedenck zuseyn Fleiß anwenden, zusehens aber jenige Gebett, so für selbige sonderlichen zuverrichten, mit solcher Liebe, Fleiß und Andacht vollbringen, wie sie erwünschten daß ihnen selbst nach ihrem Ableiben beschehe, und erfolgte, damit sie keines wegs zubefahren, was jenem Ordens Bruder begegnet, welchem, weil er in Lebenszeiten für die Abgestorbenen zubetten trüg und hinlänglich gewesen, nach seinem Todt die vielfältige Fürbitt seiner Mitbrüder auch nicht zutheil worden, sondern jenigen Seelen zu gutem Kommen, für welche er zuvor der Gebür nach zubetten verabsäumt.

Die Schwestern so zu Chor gehn, sollen alle Fronfasten, für die Abgestorbenen das ganze Officium der Abgestorbenen betten, und die Layenschwestern fünffzig Pater noster, also daß sie durch das ganze Jahr gewöhnlich zweyhundert Pater noster zu diesem End betten und doch die hundert welche ihnen die Regul aufferlegt, dabey eingeschlossen seyn. Wann ein Schwester ihres Closter stirbt, soll für ihr Seel vor des Leibs

Bez